

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5 / 13393

zu Drs 5 /12840

## Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

zu Drs 5 / 12840

**Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz)“, Drs 5/12230**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses wie folgt zu ändern:

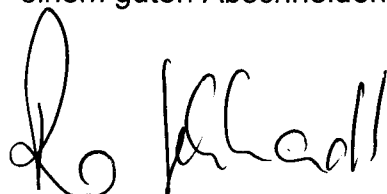
In Artikel 2 wird § 93 gestrichen.

### **Begründung:**

§ 93 in Artikel 2 des Gesetzentwurfs bildet die gesetzliche Grundlage dafür, dass auch 23 Jahre nach der Herstellung der deutschen Einheit Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der DDR erworbenen Ausbildung bzw. Lehrbefähigung weder vom Besoldungsrecht erfasst werden, weil sie nicht verbeamtet sind, noch in die Entgeltordnung nach dem TV-L eingestuft werden. Sie sollen auch weiterhin nach einseitig vom Arbeitgeber gesetzten Richtlinien eingruppiert und bezahlt werden. Von diesen benachteiligenden und diskriminierenden Sonderregelungen ist immerhin der Großteil der Lehrerschaft an sächsischen Schulen betroffen.

Gerade diese Lehrerinnen und Lehrer haben dem sächsischen Bildungswesen zu einem guten Abschneiden bei diversen Schulstudien verholfen. Die jüngst vorgestellten

- b.w. -



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den 17.12.2013

Eingegangen am: 17. DEZ. 2013 Ausgegeben am: 18. DEZ. 2013

Ergebnisse des Schulleistungsvergleichs der Klassenstufe 9 des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) haben dies eindrucksvoll bestätigt. Hier war nachzulesen, dass die Schülerinnen und Schüler in den neuen Bundesländern in allen naturwissenschaftlichen Fächern die Leistungsspitze bilden. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. Oktober 2013 resümiert ihre Ursachenforschung zu dem Ergebnis mit den Worten: „Die hervorragenden Ergebnisse der Schüler beruhen auf den in der DDR geschulten Lehrern.“ (vgl. Heike Schmoll, „*Der Osten leuchtet*“, in: FAZ vom 12. Oktober 2013).

Die beabsichtigte Fortsetzung der Diskriminierung von im sächsischen Schuldienst beschäftigten Lehrkräften mit Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR ist also schlechtweg nicht mehr vermittelbar. Sächsische Lehrerinnen und Lehrer haben längst die ihnen von Seiten der Staatsregierung unterstellten Ausbildungsdefizite durch geeignete erworbene Zusatzqualifikationen ausgeglichen. Ihre Eignung und Befähigung für den Lehrerberuf haben sie allein schon durch ihre Berufspraxis unter Beweis gestellt. Die gesonderte Einstufung der Ämter für diese Lehrkräfte, wie sie durch § 93 des Gesetzentwurfs bestätigt und verstetigt werden soll, ist daher aus der Sicht der Antragstellerin zu streichen. Vielmehr ist eine Neuordnung der Eingruppierung aller Lehrkräfte an den sächsischen Schulen durch eine tarifvertragliche Regelung, die eine Gleichbehandlung aller Lehrkräfte gewährleistet, vorzunehmen.